

VEREIN DER FÖRDERER DES STADTGYMNASIUMS KÖLN-PORZ e.V.,

HUMBOLDTSTR. 2-8, 51145 Köln

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Förderer des Stadtgymnasiums Köln-Porz“.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Köln-Porz.
4. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Schuljahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit des Gymnasiums. Der Verein will ausschließlich das Stadtgymnasium Köln-Porz, Humboldtstr. 2-8, und seine Schüler und Schülerinnen in allen für die Jugenderziehung und Jugendpflege wichtigen Angelegenheiten unterstützen und fördern, insbesondere durch Anschaffung von Lehrmitteln, Beiträge zur Schuleinrichtung und dergleichen. Leistungen, für die der Schulträger aufzukommen hat, sollen vom Verein nicht vorgenommen werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Über die Mittelverwendung beschließt der Vorstand.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Eintrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

3. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
4. Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
5. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung des Jahresbeitrages länger als drei Monate im Rückstand ist oder wenn es schuldhaft in grober Weise den Ruf oder die Interessen des Vereins verletzt. Der Beschluss über die Ausschließung wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekannt gegeben. Die ablehnende Entscheidung kann das Mitglied innerhalb eines Monats widerrufen. Über diesen Widerspruch entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins, da die Mitgliederversammlung das höchste Vereinsorgan ist.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres und für das Eintrittsjahr in vollem Umfang zu entrichten.
3. Der Beitrag wird zum Fälligkeitstermin eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung sowie Änderungen der Anschrift und/oder der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, hat das Mitglied dem Verein den entstandenen finanziellen Schaden (insbesondere Rücklastschriftkosten) zu erstatten; darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung für diese Fälle eine Mahngebühr festlegen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/dem Schriftführer*in
 - d) der/dem Schatzmeister*in
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils drei Geschäftsjahren gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen wählen.

4. Der Vorstand leitet den Verein. Er tritt nach Bedarf und auf Einladung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende zusammen. Beschlussfähigkeit besteht, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu berücksichtigen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren wie z.B. per E-Mail gefasst werden.

6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.

7. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

8. Der Vorstand kann bis zu fünf Beisitzer*innen berufen und informiert über diese Veränderungen in der Mitgliederversammlung. Die Beisitzer*innen haben eine beratende Funktion und auf Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mail-Adresse.

2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens

b) einmal jährlich

3. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder bei seiner/ihrer Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

4. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes

b) Entgegennahme des Kassenberichts der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters

c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfenden

d) Entlastung des Vorstandes

e) Wahl der Vorstandsmitglieder

f) Wahl der Kassenprüfenden

g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags gem. § 4 Abs. 1 der Satzung

h) Änderung der Satzung

i) Auflösung des Vereins

j) Entscheidungen in Bezug auf die Mitgliedschaft, soweit diese gem. § 3 Abs. 5 der Satzung der Mitgliederversammlung obliegen

5. Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkte beschließen. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind,

kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden eingegangen sind.

6. Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit $\frac{1}{4}$ Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Das gleiche gilt auch für Wahlen.

7. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, die das Registergericht oder die Finanzverwaltung für erforderlich halten, kann der Vorstand beschließen.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich zu erfassen. Das erstellte Protokoll muss von dem/der Protokollführer*in sowie dem anwesenden Vorstand unterschrieben werden. Bei Abwesenheit des Schriftführers oder der Schriftführerin ist zu Beginn der Versammlung ein/eine Protokollant*in zu wählen.

9. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 8 Kassenprüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

2. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind durch den/die Schatzmeister*in ordnungsgemäß zu belegen und aufzuzeichnen.

3. Von der Mitgliederversammlung werden mindestens ein, maximal zwei Mitglieder als Prüfer*in bestellt. Die Wahl erfolgt für drei Geschäftsjahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

4. Der/die Prüfer*innen haben die Aufgabe, jährlich vor der Mitgliederversammlung die Kassen- und Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

5. Scheidet ein/eine Kassenprüfer*in innerhalb seiner/ihrer Amtszeit aus, so kann der Vorstand einen/eine Ersatzkassenprüfer*in aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen wählen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren*innen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Träger des Gymnasiums, die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke dieses Stadtgymnasiums Köln-Porz zu verwenden hat.

- Ende der Satzung – Stand November 2023